



Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Referat II/B/16c - Gentechnikrecht und Medizinische  
Anwendungen der Gentechnik  
z. H. Frau MR Dr.<sup>in</sup> Gabriele Satzinger  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per Mail: [gabriele.satzinger@bmgf.gv.at](mailto:gabriele.satzinger@bmgf.gv.at)

Datum: 24.10.2016

**Stellungnahme zum abgeänderten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Frau Dr.<sup>in</sup> Satzinger,

wir bedanken uns für die Übermittlung des abgeänderten Entwurfes zur Novelle des Gentechnikgesetzes und erlauben uns dazu innerhalb der gesetzten Frist erneut wie folgt Stellung zu nehmen und in aller Kürze unsere Bedenken zur vorliegenden Fassung zu äußern.

Der Fokus in der Begründung des Verfassungsgerichtshofs konzentrierte sich durchgängig auf den Schutz des „Rechts auf Nichtwissen“ der Versicherungsnehmer bzw. -werber um deren genetische Veranlagung. Er stellte sohin auf den Schutz des Betroffenen ab, der um seine Diagnose (noch) nicht weiß. Keine schutzwürdige Rolle spielten für den Verfassungsgerichtshof allerdings jene Betroffenen, welche bereits positives Wissen um ihre Diagnose haben. Die derzeitige als auch in Entwurf befindliche Verbotswirkung des § 67 Gentechnikgesetz umfasst jedoch undifferenziert auch die zuletzt Genannten und schützt daher nicht nur das „Recht auf Nichtwissen“ sondern auch ein „Recht auf Nichtsagen“. Die Risikogemeinschaft der Versicherten kann nicht funktionieren, wenn einzelne Personen bereits bekannte Defekte bewusst verschweigen und sich im Wissen um ihr höheres Risiko versichern lassen, ohne dieses Wissen auch dem Versicherer mitzuteilen. Unser Anliegen ist daher die Schaffung einer differenzierten Verbotswirkung, welche auf das vom Verfassungsgerichtshof für schützenswert erachtete „Recht auf Nichtwissen“ abstellt. Weiters wird auch nochmals klargestellt, dass Gendaten niemals aktiv nachgefragt werden und das „Recht auf Nichtwissen“ des Versicherungswerbers stets geachtet wird. Der Gesetzgeber ist unseres Erachtens aufgefordert, eine differenzierte Verbotswirkung zu schaffen, welche ihre Schutzwirkung nur auf das vom Verfassungsgerichtshof für schützenswert erachtete „Recht auf Nichtwissen“ entfaltet. Ansonsten wäre wohl auch die neu geschaffene gesetzliche Regelung von Anfang an mit Verfassungswidrigkeit belastet und würde eine erneute Befassung nach sich ziehen.

MMag. Astrid B.Knitel  
*Kranken- und  
Unfallversicherung*

Tel.: (+43) 1 71156- 238  
Fax: (+43) 1 71156- 271  
[astrid.knitel@vvo.at](mailto:astrid.knitel@vvo.at)

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs  
Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien

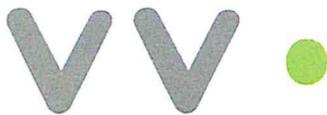
ZVR 462754246  
[www.vvo.at](http://www.vvo.at)

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
MMag.Kni/Kub

Ausg Nr.: 157/16

Seite 1/2



Seite 2/2

§ 67 Abs 2 der Novelle des Gentechnikgesetzes sollte daher zwecks Herstellung des Einklangs mit dem VfGH Erkenntnis ergänzt werden, dass die Verbotswirkung nicht besteht, wenn es sich um einen dem Versicherungsnehmer oder Versicherungswerber bekannten Umstand gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz handelt.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Astrid B. Knitel  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs  
Sektion Krankenversicherung

Kopie ergeht an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at), [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)